

# **Satzung der Stadt Willich über die Förderung in Kindertagespflege vom 26.10.2020**

(Abl. Krs. Vie., Eintrag-Nr.: 744/2020)

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 (1) und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b) in Kraft getreten am 15. April 2020, der §§ 23, 24, 43 Sozialgesetzbuch -Achstes Buch- Kinder- und Jugendhilfe-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) sowie der 2. Teil des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NW.S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW 2019.S.894. ber. 2020 S. 77) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt Willich.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb des oben bezeichneten Ortes liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz im genannten Zuständigkeitsbereich hat. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 86 SGB VIII.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote zusammengefasst.

Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter Dreijährigen – als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist ein gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

Die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII umfasst die fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson sowie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.

### **§ 3**

#### **Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII.
- (2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 21 und 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen und bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- (3) Findet die Tagesbetreuung ausschließlich im Haushalt der Kinder statt, ist eine Pflegeerlaubnis nach Satz 1 nicht erforderlich. Dann erteilt das Jugendamt eine entsprechende Eignungsfeststellung.
- (4) Die Förderung nach dieser Satzung erfolgt bei allen Betreuungsverträgen, die ab dem 01.08.2020 geschlossen werden und nur dann, wenn vor Beginn der Betreuung ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Soweit die Förderung in Kindertagespflege erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen durch die Eltern wird zugelassen. Die Höhe der Kosten und der Kostenbeteiligung sind auf Anfrage dem Jugendamt nachzuweisen. Das Jugendamt kann über die Angemessenheit der Kostenbeteiligung entscheiden.
- (6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder gemäß § 22 Absatz 8 KiBiz, zu untersagen.

### **§ 4**

#### **Bewilligungsverfahren, Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Für die Förderung wird nach Antragsstellung der Erziehungsberechtigten ein pauschalierter wöchentlicher Betreuungsumfang durch die Stadt Willich festgelegt. Der individuelle Betreuungsbedarf ist, wenn durch das Jugendamt gefordert, vor Betreuungsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu belegen. Änderung in den persönlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten ist dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Mindestbetreuungsbedarf liegt bei 15 Stunden pro Woche.
- (3) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Voraussetzung ist die Bewilligung des Jugendamtes der Stadt Willich nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

## § 5

### **Qualifizierung und Fortbildung**

- (1) Die nachgewiesenen Kosten der Qualifizierungsmaßnahme werden den Kindertagespflegepersonen auf Grundlage der örtlichen Qualifizierungskosten auf Antrag erstattet. Es gelten die dort vereinbarten Vertragsbedingungen. Es werden ausschließlich die entstandenen Kosten beim Bildungsträger erstattet (Teilnahmegebühren).
- (2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens zwei Fortbildungsangebote jährlich wahrzunehmen. Das Jugendamt behält sich vor, den Inhalt und den Umfang der Fortbildungen nach Bedarf mitzubestimmen. Die Fortbildungen sollen sich an den Inhalten des kompetenzorientierten Qualitätshandbuchs -Kindertagespflege orientieren.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig tätig werden, haben eine Qualifizierung nachzuweisen, die inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht. Im Rahmen der Qualifizierung ist eine pädagogische Konzeption nach § 17 Kinderbildungsgesetz zu erarbeiten. Diese ist weiter fortzuschreiben.
- (4) Sozialpädagogischen Fachkräften mit Praxiserfahrung wird ein Teil der Qualifizierung erlassen. Es sind 80 Unterrichtsstunden abzuleisten

## § 6

### **Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson**

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Darüber hinaus wird eine Stunde/Woche pro Betreuungsverhältnis für Vor- und Nacharbeiten vergütet. Der Stundensatz orientiert sich dabei an §6 Absatz 4 dieser Satzung.
- (2) Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben wird für den Sachaufwand bei einer Betreuung von 40 Stunden / Woche eine Pauschale in Höhe von 300,00 € monatlich berücksichtigt.
- (3) Die Förderleistung richtet sich nach der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie nach variablen Aspekten, z.B. Berufserfahrung oder Betreuungszeiten.
- (4) Der Stundensatz (inkl. Sachaufwand und Förderleistung) wird durch den Rat der Stadt Willich auf 5,50 € pro Kind festgesetzt. Grundqualifizierte Kindertagespflegepersonen erhalten zunächst 60 % des Stundensatzes. Nach 10- jähriger Berufserfahrung erhalten sie ohne Zertifizierung den vollen Stundensatz.
- (5) Bei der Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages wird von 4,33 Wochen/ Monat ausgegangen und entsprechend auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- (6) Das Jugendamt erstattet nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

- (7) Krankheit und Urlaub des zu betreuenden Kindes führen nicht zu einer Reduzierung der laufenden Geldleistungen. In durch die Stadt Willich öffentlich geförderter Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf bis zu 30 Werktage betreuungsfreie Zeit im Kalenderjahr. Der Ausfall einer Kindertagespflegeperson führt nur dann zu Abzügen der laufenden Geldleistung, wenn das zu betreuende Kind vertretungsweise eine alternative öffentlich geförderte Betreuung in Anspruch nimmt und auch für diese Vertretung eine entsprechende Geldleistung zu zahlen ist.
- (8) Urlaubszeiten sind rechtzeitig mit dem den Eltern abzusprechen und transparent dargelegt werden, damit eine geeignete Vertretung geplant werden kann. Können die Eltern eine Betreuung im Vertretungsfall nicht selbst sicherstellen, so ist die Stadt Willich hierüber rechtzeitig zu informieren. Am Ende jeden Quartals sind die gesamten Ausfallzeiten dem Jugendamt zu melden. Der Urlaub soll einmal jährlich mindestens 10 Werktage am Stück beinhalten.
- (9) Kindertagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf zu begründen. Betreuungszeiten vor Antragsstellung werden nicht berücksichtigt. Eine zahlungswirksame Korrektur erfolgt jeweils zu dem Monat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.
- (10) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind mindestens nach den Standards des „Berliner Modells“ einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit beträgt dementsprechend mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr zustehen, wenn die Eingewöhnung abgeschlossen ist. Somit kann die Eingewöhnung bis zu vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Kindertagespflegeverhältnisses durch die Stadt finanziert werden. Eine darüber hinaus gehende Eingewöhnung ist möglich, geht jedoch zu Lasten der Kindertagespflegeperson.
- (11) Die laufende Geldleistung wird gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 9 KiBiz jährlich, bezogen auf die tatsächliche Kostenentwicklung, angepasst.
- (12) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Kindertagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss orientiert sich dabei an § 34 (1) des Kinderbildungsgesetzes. Die Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Räumlichkeiten obliegt dabei dem Jugendamt.
- (13) Findet die Betreuung vor 6:00 Uhr morgens oder nach 20:00 Uhr abends oder an Sonn- und Feiertagen statt, wird die Stundenpauschale für diese Zeiträume um 20 % erhöht.

## § 7

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 8

## **Verwaltungsverfahren**

Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

### **§ 9**

#### **Datenerhebung**

Die Eltern sind verpflichtet dem Jugendamt und der Fachberatungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung sowie nach geltendem Recht alle dafür notwendigen Daten mitzuteilen. Gespeicherte Daten werden nur denjenigen Personen zugänglich gemacht, die diese zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben benötigen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.09.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 26.10.2020

Stadt Willich  
Der Bürgermeister

